

FAQ Prüfungen

-Stand 07.02.2022-

Finden trotz der aktuell hohen Inzidenzen Prüfungen in Präsenz statt?

- Die Vielfalt der Meinungen zu Online- und Präsenzlehre und Prüfungen berücksichtigend und nach Beratung mit den lokalen Expert*innen, hat die Universität beschlossen, Präsenzprüfungen unter Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte zu ermöglichen. Wieweit Ihre Dozent*innen hiervon Gebrauch machen, entnehmen Sie bitte den gewohnten Informationskanälen, insbesondere dem Prüfungsverwaltungssystem FlexNow. Die Dozent*innen geben das vorgesehene Prüfungsformat rechtzeitig, d. h. wie gewohnt spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, bekannt, so dass Sie sich auf eine Prüfung in Präsenz oder aber auf ein digitales Prüfungsformat einstellen können.

Welche Hygieneregeln gelten für Präsenzprüfungen? Gilt 3G? Muss ich während der Prüfung eine Maske tragen?

- Für die Teilnahme an Prüfungen gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet).
- Während der gesamten Prüfungsdauer ist eine OP- oder eine FFP2-Maske zu tragen. Das Tragen von FFP2-Masken wird empfohlen.
- Die Prüfungsräume dürfen nur bis zu maximal 50 % der Sitzplatz-Kapazität ausgelastet werden, so dass ausreichende Abstände sichergestellt sind. Es wird stets auf eine ausreichende Belüftung geachtet.
- Die ausführlichen Regeln finden Sie in der „[Handreichung zu Präsenzprüfungen](#)“.

Ich gehöre einer Risikogruppe an und habe Bedenken, an einer Präsenzprüfung teilzunehmen. Gibt es Alternativen?

- Wenn Sie als Angehörige*r einer Risikogruppe nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen möchten, wenden Sie sich bitte möglichst umgehend, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung, an die Prüfungsverantwortlichen bzw. das Prüfungsamt, damit eine alternative Lösung gesucht werden kann. Die Prüfungsverantwortlichen werden Personen, die für sich oder Dritte den besonderen Schutz von „Risikogruppen“ beanspruchen, im organisatorisch zumutbaren Rahmen entgegengekommen.
- Wenn Sie einer Risikogruppe angehören, oder Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können Sie auch Nachteilsausgleich beantragen.

Ich musste in Isolation oder Quarantäne. Was kann ich jetzt tun?

- Für Quarantäne und Isolation gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie in Krankheitsfällen.
Können Sie an einer Prüfung kurzfristig nicht teilnehmen, weil Sie sich in Isolation oder Quarantäne begeben mussten, ist dem Prüfungsamt eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen: zum Beispiel eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes bzw. eine Absonderungsbescheinigung, die bei der Stadt Göttingen beantragt werden kann (<https://goe.de/qb>), oder ein anderer Nachweis. Diese ist zeitnah einzureichen. Sie können dann den nächstmöglichen Prüfungstermin wahrnehmen, ohne dass dies als Fehlversuch gewertet wird.

Ich konnte coronabedingt den geplanten Prüfungstermin nicht wahrnehmen und dies bedeutet eine besondere Härte für mich (z.B. wenn der nächste reguläre Prüfungstermin so spät liegt, dass sich mein Studium verzögern würde). Was kann ich tun?

- Sofern Sie aus einem der o. g. Gründe – wie Quarantäne, Isolation oder Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe – auf den nächsten regulären Prüfungstermin zurückgreifen müssten, dies aber gleichzeitig eine besondere Härte für Sie bedeuten würde, können Sie einen entsprechenden Antrag an die Prüfungskommission stellen. Über diesen wird in der Kommission entschieden und ggf. werden gesonderte Nachholtermine angeboten. Die Fakultäten bemühen sich dabei, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Wohle der Studierenden zu entscheiden.

Meine Corona-Warn-App leuchtet rot oder ich bin enge Kontaktperson von positiv getesteten Personen, muss aber offiziell nicht in Quarantäne, da ich vollständig geimpft bin. Ich möchte aber niemanden gefährden, wie verhalte ich mich?

- Es wird empfohlen, zeitnah vor der Prüfung beim CampusCovidScreen einen PCR-Test zu machen (das Testergebnis hat eine Gültigkeit von 48 Stunden). Mit einem negativen Ergebnis sollte das Risiko für Sie und Ihre Mitstudierenden überschaubar sein.

Ich habe an einer Prüfung teilgenommen und wurde anschließend positiv getestet. Was mache ich?

- Bitte informieren Sie in diesem Fall umgehend das Prüfungsamt, damit dieses alle Prüfer*innen und Studierenden in Kenntnis setzen kann und sich diese zeitnah testen lassen können.